

Fälle zum Strafrecht für Polizeibeamte

**mit Lösungsskizzen,
Musterlösungen und
Bearbeitungshinweisen**

Von
**Professorin Dr. Barbara Blum
Professor Dr. Frank Hofmann
Professorin Dr. Eva Kohler**



VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Buchvertrieb

Vorwort zur 2. Auflage

Die 2. Auflage ist notwendig geworden, weil die Bücher der ersten Auflage vergriffen sind und sich seit 2015 diverse Änderungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung ergeben haben. So wurden die Sexualstraftaten neu gefasst und die §§ 113, 114 StGB wurden erweitert. Das BVerfG hat die Rechtsprechung der Instanzgerichte zur Beleidigung korrigiert und die Judikatur zum Organspendeskandal hat sich weiterentwickelt.

Aus diesen Gründen haben wir den Fall „Manipulation bei Transplantation“ durch den Sachverhalt „Nächtlicher Besuch einer Schweinemastanlage“ und den Fall „Ein brutaler Ehemann“ durch die Aufgabe „Ein übergriffiger Chef“ ersetzt. In die anderen Fälle haben wir die Aktualisierungen eingearbeitet. Das bewährte Konzept haben wir beibehalten.

Rechtsprechung und Literatur sind bis Juni 2018 berücksichtigt.

Bielefeld/Münster/Dortmund Dezember 2018

Vorwort

Dieses Buch richtet sich in erster Linie an Studierende des Studiengangs Polizei an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen. Es kann aber auch von Lernenden anderer Hochschulen mit dem Ziel eines Bachelor- oder Masterabschlusses mit strafrechtlichen Inhalten sowie von Studierenden der Rechtswissenschaft in den ersten Semestern von Nutzen sein.

Für eine gute Klausur im Strafrecht reicht es nicht aus, die strafrechtlichen Inhalte des Curriculums schlicht zu kennen. Die besondere Leistung besteht vielmehr darin, diese Inhalte in einer Falllösung in einem geordneten Aufbau und konsequent im Gutachtenstil darzulegen.

Wir wollen mit diesem Buch den Studierenden ein Muster für die Erstellung strafrechtlicher Klausuren an die Hand geben. Anders als in einem klassischen Lehrbuch haben wir deshalb das materielle Strafrecht in Fälle „verpackt“ und diese im Gutachtenstil gelöst. Inhaltlich haben wir uns auf den Allgemeinen Teil und die für den Polizeiberuf relevanten Delikte konzentriert. Standardprobleme und -streitstände, die immer wieder Gegenstand strafrechtlicher Klausuren sind, haben wir besonders berücksichtigt.

In die Fallbearbeitungen haben wir weiterführende Hinweise etwa zu abweichenden Lösungsansätzen, häufigen Klausurfehlern oder Querbezügen zu anderen Tatbeständen eingearbeitet. Den Lösungen sind Lösungsskizzen vorangestellt, um das Verständnis für den Aufbau einer strafrechtlichen Klausur zu schärfen.

Bei der Darstellung von Streitständen haben wir uns auf den Umfang beschränkt, der auch von einem sehr guten Studierenden in einer Klausur maximal erwartet werden kann. Sofern wir in einzelnen Fällen aus didaktischen Gründen darüber hinausgegangen sind, haben wir dies in einem Hinweis kenntlich gemacht.

Es haben bearbeitet

- Professorin Dr. Barbara Blum die Fälle 16 bis 25,
- Professor Dr. Frank Hofmann die Fälle 3 bis 11, 13 bis 15 und 26, 27,
- Professorin Dr. Eva Kohler die Fälle 1, 2 und 12.

Wir freuen uns über Ihre Anregungen und Verbesserungsvorschläge.

Bielefeld/Münster/Dortmund August 2015

Fall 1: Die Ohrfeige (Grundlagenfall Subsumtionstechnik)

Sachverhalt:

A schlägt den B ganz bewusst kräftig mit der flachen Hand ins Gesicht. Die Ohrfeige ist nicht nur schmerzhaft, bei B bleibt auch ein blauer Fleck am oberen Wangenknochen zurück.

Prüfen Sie gutachtlich die Strafbarkeit des A. Etwa erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Lösungsskizze:

A. Tatbestand

I. Objektiver Tatbestand

1. Körperliche Misshandlung
2. Gesundheitsschädigung
3. Kausalität
4. Objektive Zurechnung

II. Subjektiver Tatbestand

B. Rechtswidrigkeit

C. Schuld

D. Strafantrag

E. Ergebnis

Lösung:

[Obersatz]¹

Indem A den B mit der flachen Hand kräftig ins Gesicht schlägt, könnte er sich einer Körperverletzung gem. § 223 I StGB schuldig gemacht² haben.

A. Tatbestand

Hierfür müsste A tatbestandsmäßig gem. § 223 I StGB gehandelt haben.

-
- 1 Die eckigen Klammern sind in diesem ersten Fall nur aus Klarstellungsgründen eingefügt. Im Rahmen der gewöhnlichen gutachtlichen Tatbestandsprüfung erfolgt diese Kennzeichnung selbstverständlich nicht.
 - 2 Im Rahmen einer gutachtlichen Tatbestandsprüfung lässt sich streng genommen nur prüfen, ob sich der Betreffende einer Tatbestandsverwirklichung schuldig gemacht hat. Ob hieraus dann auch die Strafbarkeit eines Verhaltens resultiert, lässt sich nur unter Berücksichtigung der einschlägigen strafprozessualen Voraussetzungen bzw. nach Abschluss des Strafverfahrens verlässlich beurteilen. Dennoch wird es in der Fallprüfung allgemein für zulässig erachtet, im Obersatz auch die Frage nach der Strafbarkeit eines Verhaltens aufzuwerfen ("... könnte sich A wegen Totschlags gem. § 212 I strafbar gemacht haben").

I. Objektiver Tatbestand

1. Körperliche Misshandlung (§ 223 I Alt. 1 StGB)

[*Obersatz*]

Mit dem Schlag ins Gesicht könnte eine körperliche Misshandlung i.S.d. 1. Alternative des Tatbestandes vorliegen.

[*Definition*]

Eine körperliche Misshandlung besteht in einer üblen, unangemessenen Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit des Opfers nicht nur unerheblich beeinträchtigt.³

[*Subsumtion*]

Der Schlag ins Gesicht war schmerzhaft, sodass er das körperliche Wohlbefinden des B nicht nur unerheblich beeinträchtigt hat. Auch stellt sich eine Ohrfeige regelmäßig als üble und unangemessene Behandlung dar.

[*Ergebnis*]

Eine körperliche Misshandlung des B gem. § 223 I Alt. 1 StGB ist damit gegeben.

2. Gesundheitsschädigung (§ 223 I Alt. 2 StGB)

Fraglich ist weiter, ob A den B mit der Ohrfeige auch an der Gesundheit geschädigt hat. Dies wäre dann der Fall, wenn bei B ein vom Normalzustand nachteilig abweichender pathologischer (= krankhafter) Zustand eingetreten ist.⁴ B hat sich laut Sachverhalt einen blauen Fleck am oberen Wangenknochen zugezogen. Es liegt also auch eine Gesundheitsschädigung des B vor.

3. Kausalität

Das Handeln des A, der Schlag ins Gesicht, müsste außerdem kausal für den Erfolg, also die körperliche Misshandlung und Gesundheitsschädigung des B gewesen sein. Kausal ist nach der ganz herrschenden „Conditio-sine-qua-non-Formel“ jede Handlung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen.⁵ Hätte A den B nicht ins Gesicht geschlagen, wäre dieser weder in seinem körperlichen Wohlbefinden beeinträchtigt worden, noch hätte er sich einen blauen Fleck zugezogen. Das Handeln des A war aus diesem Grund kausal für die eingetretenen Körperverletzungserfolge.

4. Objektive Zurechnung

Schließlich müsste der Taterfolg dem A auch objektiv zuzurechnen sein. Objektiv zurechenbar ist ein Erfolg, wenn der Täter eine rechtlich missbilligte Gefahr für das betreffende Rechtsgut geschaffen hat und gerade diese Gefahr sich im tatbestandlichen Erfolg auch realisiert.⁶

3 Allgemein gebräuchliche Definition, s. z.B. BGHSt 14, 269, 271; BGH NStZ 1997, 123 f.; MüKo-Joecks § 223 Rn. 4.

4 BGHSt 36, 1, 6 f.; Fischer § 223 Rn. 6; MüKo-Joecks § 223 Rn. 29.

5 BGHSt 1, 332; Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 218.

6 BGHSt 11, 1, 7; Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 251.

Durch den Schlag hat A eine rechtlich relevante Gefahr für die Gesundheit des B geschaffen, die sich im konkreten Erfolg, d.h. den Schmerzen und dem blauen Fleck auch realisiert hat. A ist der eingetretene Tatbestandserfolg mithin auch objektiv zurechenbar.

Hinweis: Im Rahmen des objektiven Tatbestandes und der objektiven Zurechnung kommt es allein darauf an, was sich tatsächlich ereignet hat. Was T wollte oder bezweckte, ist allein eine Frage des subjektiven Tatbestandes.

II. Subjektiver Tatbestand

T müsste vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz ist der Wille zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller seiner objektiven Tatumstände.⁷ A hat den B ganz bewusst heftig ins Gesicht geschlagen. Da er also sicher weiß, dass er den Tatbestand der Misshandlungsalternative nach § 223 I Alt. 1 StGB verwirklicht, kommt es auf die Frage, ob insoweit auch das voluntative Vorsatzelement erfüllt ist, nicht an. A handelt (direkt) vorsätzlich.

Ob A auch den blauen Fleck in seinen Vorsatz aufgenommen hat, lässt sich dem Sachverhalt explizit nicht entnehmen. Es ist aber anerkannt, dass ein vorsätzliches Verhalten auch dann anzunehmen ist, wenn der Täter wissentlich eine besonders gefährliche Tathandlung vornimmt.⁸ So liegt der Fall hier. A gibt dem B ganz bewusst eine kräftige Ohrfeige. Dass ein solcher Schlag nicht nur schmerzhaft ist, sondern auch die Gefahr weiterer Verletzungen, wie z.B. eines Hämatoms in sich birgt, liegt auf der Hand. Auch insoweit ist ein vorsätzliches Verhalten des A zu bejahen.

A handelt tatbestandsmäßig gem. § 223 I StGB.

B. Rechtswidrigkeit

Mangels Vorliegens von Rechtfertigungsgründen ist die Tat rechtswidrig.

Hinweis: Liegen keine Anhaltspunkte vor, dass auf Rechtswidrigkeits- oder Schuldebene Prüfungspunkte problematisch sein könnten, sind nähere Ausführungen hierzu überflüssig!

C. Schuld

A handelte auch schuldhaft.

D. Strafantrag

Den zur Verfolgung einer Körperverletzung gem. § 230 I 1 StGB erforderlichen Strafantrag hat B laut Sachverhalt gestellt.

E. Ergebnis

A hat sich einer Körperverletzung (§ 223 I Alt. 1 und 2 StGB) schuldig gemacht.

⁷ BGHSt 19, 295, 298.

⁸ Siehe hierzu BGHSt 36, 19 ff.; BGH NSTZ-RR 2001, 369; Fischer § 15 Rn. 9c.

Fall 2: Überstundenrisiko (Tatbestandsirrtum, Freiheitsberaubung)

Sachverhalt:

Anton Aufmerksam (A) ist als private Sicherheitskraft unterwegs. Als er spät am Abend durch das Gewerbegebiet der Stadt D fährt, bemerkt er, dass bei der Schreinerei des S noch ein Tor offensteht, obwohl die Schreinerei geschlossen sein müsste und die gesamten Räume und auch der Außenbereich dunkel sind. Um einem Diebstahl vorzubeugen, zieht A das Tor zu und versieht es mit einem Vorhängeschloss. Für den Inhaber der Schreinerei bringt er am Tor einen entsprechenden Informationszettel an. A hatte gar nicht realisiert, dass sich auf dem Grundstück der Auszubildende des S, nämlich L aufhält. Dieser macht Überstunden und hat für den morgigen Auftrag noch verschiedene Materialien herauszusuchen. Als L mit den Arbeiten fertig ist, stellt er erschrocken fest, dass das Tor verriegelt ist. Notgedrungen verbringt er die Nacht auf einem Sofa in den Räumen der Schreinerei. Die Mauern um die Schreinerei sind zu hoch, als dass er sie hätte überklettern können.

Hat A sich strafbar gemacht?

Variante:

Ändert sich etwas an der Fallprüfung, wenn L gar nicht auffällt, dass er eingeschlossen ist, weil er ohnehin vorhatte, die Nacht „auf der Couch“ in der Schreinerei zu verbringen? Schon ganz früh am nächsten Morgen holt sich S von A den Schlüssel und entfernt das Vorhängeschloss. L war es gar nicht aufgefallen, dass das Tor verriegelt war.

Lösungsskizze Ausgangsfall:

Strafbarkeit gem. § 239 I StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Opfer
- b) Tathandlung: Einsperren, auf andere Weise der Freiheit berauben
- c) Taterfolg
- d) Kausalitäts- und Zurechnungszusammenhang
- e) Zwischenergebnis

2. Subjektiver Tatbestand

II. Ergebnis

Lösung:

Strafbarkeit des A gem. § 239 I StGB

A könnte sich einer Freiheitsberaubung gem. § 239 I StGB schuldig gemacht haben, indem er das Vorhängeschloss am Tor des S angebracht hat, während sich L noch auf dem dortigen Grundstück befand.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Opfer

L ist als fortbewegungsfähiger⁹ Mensch taugliches Opfer einer Freiheitsberaubung.

b) Tathandlung: Einsperren, auf andere Weise der Freiheit berauben

A müsste L eingesperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt haben. In Betracht kommt vorliegend ein Einsperren. Unter einem Einsperren ist das Verhindern des Verlassens eines Raumes durch äußere Vorrichtungen zu verstehen.¹⁰ Eine solche äußere Vorrichtung ist das von A eingesetzte Vorhängeschloss.

c) Taterfolg

Jemand ist der Freiheit beraubt, wenn er für einen nicht nur unerheblichen Zeitraum seinen Aufenthaltsort nicht oder jedenfalls nicht in zumutbarer Weise verlassen kann.¹¹

Im vorliegenden Fall ist das Tor verriegelt. L verbringt die Nacht notgedrungen in den Räumen der Schreinerei, das Überklettern der Mauer ist nicht möglich. Damit ist L der Freiheit i.S.d. Vorschrift beraubt.

d) Kausalitäts- und Zurechnungszusammenhang

Der notwendige Kausalitäts- und Zurechnungszusammenhang zwischen dem Einsperren und dem Taterfolg liegen unproblematisch vor.

Hinweis: Zur ausführlichen Prüfung siehe den Fall 1 „Die Ohrfeige“.

e) Zwischenergebnis: Der objektive Tatbestand ist gegeben.

2. Subjektiver Tatbestand

Fraglich ist, ob A auch vorsätzlich gehandelt hat. Vorsatz ist der Wille zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller seiner objektiven Tatumstände.¹² A hatte gar nicht realisiert, dass sich L noch auf dem Grundstück der Schreinerei aufhielt. Er hatte daher keine Kenntnis über das Tatbestandsmerkmal „einen anderen Menschen einsperren“ und befand sich somit in einem Tatbestandsirrtum. Gem. § 16 I 1 StGB handelte A ohne Vorsatz. Der subjektive Tatbestand ist nicht erfüllt.

II. Ergebnis

A hat sich nicht wegen Freiheitsberaubung gem. § 239 I strafbar gemacht.

⁹ Kindhäuser BT 1 § 15 Rn 6; Wessels/Hettinger/Engländer BT 1 Rn 370.

¹⁰ RGSt 7, 259; MüKo-Wieck-Noodt § 239 Rn 21.

¹¹ Kindhäuser § 15 Rn 8.

¹² BGHSt 19, 295, 298.

Hinweis: Die auch bei einem Tatbestandsirrtum mögliche Fahrlässigkeitstat (vgl. § 16 I 2 StGB) ist im Falle der Freiheitsberaubung nicht unter Strafe gestellt.

Auf Nötigung gem. § 240 I StGB, die durch die Freiheitsberaubung im objektiven Tatbestand mitverwirklicht wird, braucht nicht eingegangen werden. Auch hier fehlt es von vornherein am subjektiven Tatbestand. § 240 StGB würde außerdem auf Konkurrenzebene zurücktreten.

Variante:

Auch in der Variante könnte § 239 I StGB eingreifen.

Es erscheint allerdings fraglich, ob L taugliches Tatobjekt ist; denn L hatte ja gar nicht bemerkt, dass er eingesperrt war. Nach ganz herrschender Auffassung schützt § 239 I StGB aber schon die potenzielle Fortbewegungsfreiheit.¹³ Es ist also unerheblich, ob das Opfer weiß, dass es eingesperrt ist oder während dieses Zustandes tatsächlich den Willen zur Ortsveränderung hat. L wäre auch in dieser Fallvariante taugliches Tatobjekt. Die weitere Fallprüfung läuft identisch, der subjektive Tatbestand ist nicht erfüllt.

¹³ BGH NJW 1993, 1807 f.; Kindhäuser BT 1 § 15 Rn 2.

Fall 3: Irrungen und Wirrungen (aberratio ictus, error in objecto vel persona, Versuch, Fahrlässigkeit)

Sachverhalt:

T, seine Ehefrau E und F – ein guter Freund des T – verbrachten am Samstag den Abend und die Nacht trinkend im Wohnzimmer. Am folgenden Sonntag erwachte T in den Vormittagsstunden aus einem mehrstündigen Schlaf und sah, dass E, nur mit einem vorne geöffneten Morgenmantel bekleidet, auf dem Schlafsofa lag. Auf ihr lag F mit teilweise heruntergelassener Hose. T nahm an, dass E mit F den Geschlechtsverkehr ausübte. Obwohl ihm intime Kontakte zwischen E und F bereits bekannt waren, war er durch den „unverschämten Vertrauensbruch“ seines besten Freundes und seiner Ehefrau gekränkt und aufgebracht. Er beschloss, F zu bestrafen. T suchte einen Gegenstand, mit dem er F schlagen konnte. Aus dem Einbauschränk in der Diele entnahm er ein Beil mit Holzgriff und einer Metallschneide. Damit ging er ins Wohnzimmer und stellte sich neben die Schlafcouch, was E und F, die immer noch aufeinander lagen, nicht bemerkten. T holte aus, um F mit voller Wucht mit dem Beil auf den Kopf zu schlagen und dadurch zu töten. E wollte er auf keinen Fall verletzen, da er sie eigentlich immer noch liebte. T ging sicher davon aus, dass der Schlag sie nicht treffen könnte. Entgegen dieser Erwartung verfehlte der mit großer Wucht ausgeführte Schlag aber knapp den Kopf des F und traf den Kopf der E. Sie erlitt eine tödliche Kopfverletzung, an der sie kurz darauf verstarb.

F sprang von der Schlafcouch auf und floh aus der Wohnung. Er rannte in eine nahe gelegene U-Bahn-Station und mischte sich unter die wartenden Fahrgäste. T war zunächst durch den Fehlschlag geschockt und brauchte einen Moment, um sich zu sammeln. Anschließend nahm er die Verfolgung des F auf. Er sprintete mit dem Beil in der Hand in die U-Bahn-Station und suchte F. Als er O entdeckte, der dem F sehr ähnlich sah, schlug er diesem von hinten mit dem Beil auf den Kopf. Auch O erlitt eine tödliche Verletzung. Als O zu Boden ging, entdeckte T, dass er einen Unbeteiligten und nicht den F getroffen hatte. T wurde von der Polizei überwältigt.

Prüfen Sie die Strafbarkeit des T.

§§ 123, 211 StGB sowie Unterlassungsdelikte sind nicht zu prüfen.

Lösungsskizze:

A. Strafbarkeit gem. § 212 I StGB hinsichtlich E

- I. Tatbestand
 1. Objektiver Tatbestand
 2. Subjektiver Tatbestand
- II. Ergebnis

B. Strafbarkeit gem. §§ 212 I, 22, 23 I StGB hinsichtlich F

- 0. Vorprüfung
- I. Tatbestand
 - 1. Subjektiver Tatbestand
 - 2. Objektiver Tatbestand
- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld
- IV. Rücktritt
- V. Ergebnis

C. Strafbarkeit gem. § 222 StGB hinsichtlich E

- I. Tatbestand
- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld
- IV. Ergebnis

D. Strafbarkeit gem. § 212 I StGB hinsichtlich O

- I. Tatbestand
 - 1. Objektiver Tatbestand
 - 2. Subjektiver Tatbestand
- II./III. Rechtswidrigkeit/Schuld
- IV. Ergebnis

Lösung:

A. Strafbarkeit gem. § 212 I StGB hinsichtlich E

T könnte sich wegen Totschlags gem. § 212 I StGB strafbar gemacht, indem er mit dem Beil auf E einschlug.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Der Taterfolg ist eingetreten. E ist tot.

Der Schlag mit dem Beil müsste kausal für den Todeseintritt sein. Kausal ist jede Handlung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele.¹⁴ Hätte T nicht mit dem Beil auf den Kopf der E geschlagen, wäre sie nicht gestorben. Also war der Schlag kausal.

¹⁴ BGHSt 1, 332, 333; Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 218.

Weiterhin müsste der Taterfolg der Tathandlung objektiv zurechenbar sein. Das ist der Fall, wenn der Täter ein rechtlich missbilligtes Risiko gesetzt und sich exakt dieses Risiko im Erfolg realisiert hat.¹⁵ T hat durch den Schlag mit dem Beil das Risiko gesetzt, dass E durch das Beil tödlich verletzt werden wird. Genau dieses Risiko hat sich realisiert.

Der Taterfolg ist der Tathandlung objektiv zurechenbar.

2. Subjektiver Tatbestand

T müsste vorsätzlich gehandelt haben, § 15 StGB. Vorsatz ist der Wille zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller seiner objektiven Tatumstände,¹⁶ in gebräuchlicher Kurzform das Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung.¹⁷ T hat in Tötungsabsicht mit dem Beil zugeschlagen und damit vorsätzlich gehandelt.

Hinweis: Da der Sachverhalt ausdrücklich und eindeutig auf das Vorliegen des Tötungsvorsatzes hinweist, sollte man sich hier kurz fassen. Es wäre verfehlt, auf die Vorsatzbegriffe im Einzelnen einzugehen.

Fraglich ist, wie der Umstand zu bewerten ist, dass T nicht die E sondern den F treffen wollte. Es könnte ein Tatbestandsirrtum gem. § 16 I StGB in der Variante der aberratio ictus (Abirrung des Schlages) vorliegen. Eine aberratio ictus liegt vor, wenn der Täter als Ziel seiner Tat ein konkretes Handlungsobjekt individualisiert hat, der Erfolg aber nicht bei dem anvisierten, sondern versehentlich bei einem anderen gleichwertigen Objekt eintritt.¹⁸ T wollte den F treffen, um ihn zu bestrafen. Versehentlich hat er aber die E getroffen. Bezogen auf die E handelte T nicht mit Tötungsvorsatz, da er sie auf keinen Fall verletzen wollte und sicher davon ausging, dass der Schlag E nicht treffen würde.¹⁹ Eine aberratio ictus ist gegeben.

Die Behandlung der aberratio ictus ist umstritten. Nach der sog. Gleichwertigkeitstheorie ist die aberratio ictus unbeachtlich.²⁰ Der Täter wollte einen Menschen töten und er hat einen Menschen getötet. Damit ist für einen vorsatzausschließenden Tatbestandsirrtum gem. § 16 I StGB kein Raum.

Demgegenüber wird überwiegend die Konkretisierungstheorie vertreten. Danach liegt ein beachtlicher Irrtum vor, weil sich der Vorsatz des Täters auf ein bestimmtes Opfer konkretisiert hat. Da der Täter dieses Opfer nicht getroffen hat, hat er insoweit nicht vorsätzlich gehandelt.²¹

Diese Auffassung ist vorzugswürdig. Es ist nämlich nicht sachgerecht, den Täter wegen vollendeter vorsätzlicher Tat zu bestrafen, wenn er zur Realisierung eines bestimmten Taterfolges handelt, den er dann aber gar nicht erreicht. T befand sich in einem vorsatzausschließenden Irrtum gem. § 16 I StGB. Der subjektive Tatbestand ist nicht erfüllt.

15 Lackner/Kühl Vor § 13 Rn. 14; Rengier AT § 13 Rn. 46.

16 BGHSt 19, 295, 298.

17 Erhardt Rn. 55.

18 LK-Vogel § 16 Rn. 78; LPK-StGB § 16 Rn. 28; Schmidt AT Rn. 291 ; umfassend zur aberratio ictus Hillenkamp/Cornelius AT 73 ff.

19 Insoweit unterscheidet sich der vorliegende Sachverhalt von den Feststellungen des BGH in dem Urteil NStZ 2009, 209, dem im Übrigen der erste Teil des Falles nachgebildet ist.

20 Frister AT Kap. 11 Rn. 60; Heuchemer JA 2005, 275 ff.

21 BGHSt 34, 53, 55; Joecks/Jäger § 15 Rn. 47; Kindhäuser AT § 27 Rn. 57; Rengier AT § 15 Rn. 34.

Hinweis: Ein Streitstand sollte wie folgt dargestellt werden:

- Darstellung Meinung 1 mit mindestens einem Sachargument,
- Darstellung Meinung 2 mit mindestens einem Sachargument,
- eigene Stellungnahme (nicht in Ich-Form sondern in neutraler Formulierung) mit dem aus Sicht der Verfasserin/des Verfassers maßgeblichen Argument.

II. Ergebnis

T hat sich nicht wegen Totschlags an E gem. § 212 I StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit gem. §§ 212 I, 22, 23 I StGB hinsichtlich F

T könnte sich wegen versuchten Totschlags gem. §§ 212 I, 22, 23 I StGB an F strafbar gemacht haben, indem er mit dem Beil zuschlug.

0. Vorprüfung

Da F noch lebt, ist der Totschlag nicht vollendet.

Der Versuch des Totschlags müsste strafbar sein. Gem. § 23 I StGB ist der Versuch eines Verbrechens stets strafbar. Verbrechen sind gem. § 12 I StGB alle Delikte, die im Mindestmaß mit 1 Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind, wobei Schärfungen oder Milderungen für besonders schwere oder minder schwere Fälle außer Betracht bleiben (§ 12 III StGB). Die Mindestfreiheitsstrafe für den Totschlag gem. § 212 I StGB beträgt 5 Jahre. Es handelt sich um ein Verbrechen. Der Versuch des Totschlags ist gem. § 23 I StGB strafbar.

I. Tatbestand

1. Subjektiver Tatbestand

T wollte den F durch den Schlag mit dem Beil töten. Er handelte mit Tötungsvorsatz.

2. Objektiver Tatbestand

T müsste zur Tatbestandsverwirklichung unmittelbar angesetzt haben, § 22 StGB. Hierfür muss der Täter subjektiv die Schwelle zum „Jetzt geht es los“ überschritten und objektiv derart zur tatbestandsmäßigen Angriffshandlung angesetzt haben, dass sein Tun ohne wesentliche Zwischenschritte in die Rechtsgutsverletzung bzw. Erfüllung des Tatbestandes übergeht.²² T hat den Schlag vollständig ausgeführt und damit die tatbestandsmäßige Handlung bereits vollzogen. Damit hat er jedenfalls unmittelbar angesetzt.

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich. T handelte rechtswidrig.

²² BGHSt 48, 34, 35 f.; Fischer § 22 Rn. 10.

III. Schuld

T handelte schuldhaft.

IV. Rücktritt

T könnte gem. § 24 I 1 Alt. 1 StGB strafbefreiend vom versuchten Totschlag zurückgetreten sein, weil er nicht noch ein weiteres Mal auf F einschlug.

Hinweis: § 24 I StGB enthält drei Rücktrittsvarianten, nämlich Rücktritt durch Aufgeben der weiteren Ausführung der Tat (§ 24 I 1 Alt. 1 StGB), Verhindern der Vollendung (§ 24 I 1 Alt. 2 StGB) und ernsthaftes Bemühen (§ 24 I 2 StGB). Es ist deshalb dringend geboten, die zu prüfende Rücktrittsvariante genau zu benennen und das Gesetz exakt mit Angabe von Absatz, Satz und Variante zu bezeichnen.

Dann dürfte kein fehlgeschlagener Versuch vorliegen. Fehlgeschlagen ist ein Versuch dann, wenn die zu ihrer Ausführung vorgenommenen Handlungen ihr Ziel nicht erreicht haben und der Täter erkannt hat, dass er mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln den tatbestandlichen Erfolg entweder gar nicht mehr oder zumindest nicht ohne zeitlich relevante Zäsur herbeiführen kann.²³ Als T sich wieder gesammelt hatte, war F schon aufgesprungen und aus der Wohnung geflohen. T hat erkannt, dass ihm ohne zeitliche Zäsur ein erneuter Angriff auf F nicht möglich gewesen wäre. Es liegt ein fehlgeschlagener Versuch vor. Ein Rücktritt ist nicht mehr möglich.²⁴

V. Ergebnis

T hat sich gem. §§ 212 I, 22, 23 I StGB wegen versuchten Totschlags an F strafbar gemacht.

C. Strafbarkeit gem. § 222 StGB an E

T könnte sich wegen fahrlässiger Tötung an E strafbar gemacht haben, indem er mit dem Beil auf sie einschlug.

I. Tatbestand

Der Taterfolg ist eingetreten. E ist tot. Der Schlag mit dem Beil war kausal und objektiv zurechenbar für den Todeseintritt.

Hinweis: Die gelegentlich bei Fahrlässigkeitsdelikten auftretenden Probleme etwa des Pflichtwidrigkeitszusammenhangs oder des Schutzzweckzusammenhangs spielen in diesem Sachverhalt keine Rolle und werden deshalb nicht gesondert erörtert. Zum Fahrlässigkeitsdelikt im Einzelnen vgl. den Fall 17 „Des Menschen bester Freund“.

T müsste objektiv fahrlässig gehandelt haben. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.²⁵ Der objektiv maßgebliche Sorgfaltsmaßstab ergibt sich aus den Anforderungen, die bei einer Ex-ante-Betrachtung der Gefahrenlage an einen be-

23 BGHSt 39, 221, 228; SSW-StGB-Kudlich/Schuh r § 24 Rn. 16; Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 890.

24 Vgl. ausführlich zu den Rücktrittsvoraussetzungen den Fall 12 „Der verkannte Tritt“.

25 Erhardt Rn. 233; Lackner/Kühl § 15 Rn. 35; Schmidt AT Rn. 268.

sonnenen und gewissenhaften Menschen zu stellen sind, der dem Verkehrskreis des Täters angehört und sich in seiner konkreten Lage befindet.²⁶ Das Einschlagen mit einem Beil auf zwei Menschen, die auf dem Sofa liegen, stellt eine Missachtung aller Sorgfaltsgebote dar.

Die Tatbestandsverwirklichung müsste objektiv vorhersehbar sein. Das ist der Fall, wenn der eingetretene Erfolg nach allgemeiner Lebenserfahrung, sei es auch nicht als regelmäßige, so doch als nicht ganz ungewöhnliche Folge erwartet werden konnte.²⁷ Wenn man mit einem Beil auf zwei übereinander liegende Personen mit großer Wucht einschlägt, ist es eine keineswegs ungewöhnliche Folge, dass nicht (nur) die anvisierte, sondern auch die andere Person getroffen wird. Der Taterfolg war vorhersehbar. T hat objektiv fahrlässig gehandelt.

II. Rechtswidrigkeit

T handelte rechtswidrig.

III. Schuld

T müsste schuldhaft gehandelt haben. Neben den allgemeinen Schuldmerkmalen ist beim Fahrlässigkeitsdelikt insbesondere die Frage zu prüfen, ob T auch subjektiv sorgfaltswidrig gehandelt hat und ob der Erfolg subjektiv vorhersehbar war.

Subjektiv sorgfaltswidrig handelt, wer aufgrund seiner individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage gewesen wäre, die objektive Sorgfaltspflicht einzuhalten.²⁸ Subjektiv vorhersehbar ist der Erfolg, wenn der Täter individuell in der Lage gewesen ist, die Tatbestandsverwirklichung vorauszusehen.²⁹ Anhaltspunkte für die Annahme, die allgemeinen Kenntnisse und Fähigkeiten des T wären aufgrund individueller Defizite hinter denen eines Durchschnittsbürgers zurückgeblieben, enthält der Sachverhalt nicht.

T hat auch subjektiv sorgfaltswidrig und damit schuldhaft gehandelt.

IV. Ergebnis

T hat sich gem. § 222 StGB wegen fahrlässiger Tötung an E strafbar gemacht.

D. Strafbarkeit gem. § 212 I StGB hinsichtlich O

T könnte sich wegen Totschlags gem. § 212 I StGB strafbar gemacht haben, indem er mit dem Beil auf den Kopf des O einschlug.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

T hat kausal und objektiv zurechenbar den Tod des O verursacht.

²⁶ Kindhäuser AT § 33 Rn. 17; Rengier AT § 52 Rn. 15.

²⁷ BGHSt 49, 166, 174.

²⁸ Nimtz Band 1 Rn. 215; Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 929.

²⁹ Rengier AT § 52 Rn. 83.

Hinweis: Da die Definitionen für Kausalität und objektive Zurechnung oben schon dargestellt wurden und das Erschlagen des O mit dem Beil völlig unproblematisch den objektiven Tatbestand des vollendeten Totschlags erfüllt, sollte man sich hier kurz fassen.

2. Subjektiver Tatbestand

T müsste vorsätzlich gehandelt haben. Er hat mit Tötungsvorsatz das Beil auf den Hinterkopf des O geschlagen. Fraglich ist, wie es sich auswirkt, dass T eigentlich den F töten wollte.

Es könnte ein error in objecto vel persona vorliegen. Bei einem error in objecto vel persona konkretisiert sich der Vorsatz des Täters auf ein bestimmtes Tatobjekt, das der Täter auch verletzt; er irrt lediglich über die Identität oder sonstige Eigenschaften dieses Tatobjektes.³⁰ T wollte die vor ihm stehende Person mit dem Beil töten. Genau dieses Ziel hat er auch erreicht. Er irrt lediglich über die Identität des anvisierten und getroffenen Opfers. T befand sich in einem error in objecto vel persona.

Sofern – wie hier – das anvisierte und das getroffene Objekt tatbestandlich gleichwertig sind – sowohl F als auch O sind Menschen –, ist unumstritten, dass der error in objecto vel persona als bloßer Motivirrtum unbeachtlich ist und nicht gem. § 16 I StGB zum Vorsatzabschluss führt.³¹

Hinweis: In der Fallbearbeitung muss man trotz des einhelligen Meinungsbildes den error in objecto vel persona als solchen erkennen und die Unbeachtlichkeit kurz begründen. Da der Vorsatz nach seiner Bejahung „verbraucht“ ist, ist es dann nicht mehr erforderlich, noch eine versuchte Tat bezüglich des eigentlichen Zielobjektes zu prüfen.¹⁹

II./III. Rechtswidrigkeit/Schuld

T handelte rechtswidrig und schuldhaft.

IV. Ergebnis

T hat sich wegen Totschlags an O gem. § 212 I StGB strafbar gemacht.

30 Lackner/Kühl § 15 Rn. 13; Sch/Sch-Sternberg-Lieben/Schuster § 16 Rn. 12.

31 BGHSt 37, 214, 218; Fischer § 16 Rn. 5; Joecks/Jäger § 15 Rn. 39.

32 Rengier AT § 15 Rn. 23.